

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 140/09 B

L 3 AS 3011/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 1731/09 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Job-Center Landkreis Tübingen,
Schleifmühlweg 68, 72070 Tübingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 16.9.2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab 6.4.2009.
- 2 Der Kläger bezog bereits in der Zeit vom 31.8.2006 bis 28.2.2007 sowie vom 9.5.2007 bis 30.4.2008 Leistungen nach dem SGB II, welche die Beklagte zurückforderte, nachdem ihr im Wege eines Datenabgleichs ein Konto des Klägers mit einem Betrag in Höhe von 43 161,63 Euro bekannt geworden war. Bei seinem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 22.9.2008 gab der Kläger ein Guthaben in Höhe von 4 268 Euro an. Im August 2008 habe er für eine Bürgschafts- und Kreditabsicherung an seine Mutter I einen Betrag iHv 35 000 Euro geleistet. Die Beklagte lehnte den Antrag ab.
- 3 Anlässlich seines weiteren Antrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 6.4.2009 machte der Kläger geltend, die Vermögensübertragungen an seine Mutter im Zusammenhang mit dem Antrag vom 22.9.2008 habe er rückgängig gemacht. Er legte Kontoauszüge vor, aus denen eine Einzahlung von I in Höhe von 28 257,95 Euro (29.1.2009), eine Überweisung an seine Mutter mit dem Vermerk "Einzahlung Garantie Bank Kreditabsicherung" in Höhe von 20 000 Euro (4.2.2009) und ein Kontostand in Höhe von 7 750,21 Euro (17.4.2009) hervorgingen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (*Bescheid vom 13.5.2009; Widerspruchsbescheid vom 25.5.2009*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 22.6.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 16.9.2009*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der Betrag in Höhe von 28 257,95 Euro, der sich am 29.1.2009 auf dem Girokonto des Klägers befunden habe, sei seinem Vermögen zuzurechnen, auch wenn er sich gegenüber I verpflichtet haben sollte, ein Darlehen zurückzuzahlen. Anstelle dieses Vermögens trete der wirtschaftliche Wert des Rückübertragungsanspruchs. Da nicht belegt oder erkennbar sei, dass der Kläger über das Vermögen nicht sofort verfügen könne, könne er auch keine Leistungen als Darlehen beanspruchen.
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht nach Maßgabe des § 160a



Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.

- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung darlegen, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4; SozR 3-1500 § 160a Nr 16*).
- 7 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Dort wird lediglich ausgeführt, der Frage, inwieweit Erkenntnisse über frühere Vermögensverwertungen berücksichtigt werden dürften, komme grundsätzliche Bedeutung zu. Das LSG habe bei der Auslegung des § 12 SGB II zwischen dem der Allgemeinheit geschuldeten Grundsatz der Überprüfbarkeit der Hilfebedürftigkeit durch Einholen und Verwenden von Daten auch bereits vor Antragstellung und den grundrechtlichen Schutzgarantien aus Art 2 Abs 1 GG und Art 14 GG eine Abwägung vornehmen und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundsätze darlegen müssen, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt rückwirkend eine Heranziehung und Verwertung früherer Erkenntnisse möglich sei. Diesem Vorbringen des Klägers ist schon keine konkrete Rechtsfrage zu entnehmen, durch welche dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beizumessen ist. Der Kläger wendet sich vielmehr in der Art einer Berufungsbegründung gegen die tatrichterliche Würdigung seiner Vermögensverhältnisse durch das LSG. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient jedoch nicht dazu, die inhaltliche Richtigkeit des LSG-Urteils nochmals allgemein überprüfen zu lassen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Selbst wenn unterstellt wird, dass der Kläger sinngemäß mit der Frage nach der Berücksichtigung von Vermögensverschiebungen vor einem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II eine Rechtsfrage formuliert hat, ist nicht dargetan, dass eine Klärungsbedürftigkeit besteht. Insoweit ist deutlich zu machen, ob und in welcher Weise die Rechtsprechung des angerufenen Revisionsgerichts, nämlich des BSG, die gestellten Fragen beantwortet hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f*). Das Vorbringen des Klägers lässt nicht erkennen, dass er sich überhaupt mit Rechtsprechung oder Schrifttum zu der aufgeworfenen Frage befasst hat.



- 8 Die geltend gemachte Abweichung der Entscheidung des LSG von dem Urteil des BSG vom 17.10.1996 (*SozR 3-4100 § 137 Nr 7*) ist ebenfalls nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des BSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*). Diese Anforderungen verkennt der Kläger mit seinem Vorbringen. Er wirft dem LSG lediglich vor, es habe die angeführte Entscheidung des BSG unberücksichtigt gelassen, nach der eine besondere Härte immer anzunehmen sei, wenn bei sofortiger Verwertung des Vermögensgegenstandes der Erlös deutlich hinter dem wirklichen Wert zurückbleibe, und den tatsächlichen Wertverlust nicht aufgeklärt. Der Kläger hat damit schon keine abstrakten Rechtssätze herausgearbeitet.
- 9 Auch soweit der Kläger im Zusammenhang mit der Frage der tatsächlichen Verwertbarkeit seines Vermögens eine Verletzung von § 103 SGG rügt, genügt das Vorbringen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann, eröffnet den Revisionsrechtszug nur dann, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Hierzu bedarf es nach ständiger Rechtsprechung des BSG ua der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*), an der es hier fehlt.
- 10 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

